

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig vom 24.11.2020**

Der Ortsgemeinderat hat am 29.10.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
V. Benutzung der Leichenhalle	3
VI. Sonstige Leistungen	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.06.1987 tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Zeltingen-Rachtig, den 24.11.2020
Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig

(DS)

Bianca Waters
(Ortsbürgermeisterin)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 400,00 €
3. Überlassung einer zusätzliche Urne in ein vorhandenes Grab 500,00 €
4. Überlassung einer Rasengrabstätte 2.800,00 €
5. Überlassung einer anonymen Grabstätte 800,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 900,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.800,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 36,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 72,00 €
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für Urnenbestattungen und Bestattungen für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 200,00 €
2. Für Sargbestattungen 650,00 €

Mehraufwand bei Bestattungen (z.B. für Handaushub etc.) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch den Friedhofsträger bzw. ein von ihm beauftragtes gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

VI. Sonstige Leistungen

1. Abräumen von Grabstätten
Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden erhoben für
 - a) eine Einzelgrabstätte 300,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 500,00 €
 - c) einer Urnenreihengrabstätte (nur innerhalb der Umrandung) 100,00 €

2. Einfassung von Urnengräbern bzw. Kindergräbern 250,00 €